

Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

vom 18. Dezember 1991 (GVBl 29/1991 S. 635)
in der Fassung vom 03. März 2000 (GVBl 02/2000 S. 32)
geändert am 16. Juli 2008 (GVBl 8/2008 S. 219)
zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (GVBl 2/2010 S. 29)

§ 1

(1) Dem am 31. August 1991 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Thüringen über den Rundfunk im vereinten Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 3 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen bekannt gemacht.

§ 2

(1) Die nach dem Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt) nach Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages ist die Thüringer Landesmedienanstalt.

(2) Zuständige Behörde nach Artikel 1 § 3 Abs.1 Satz1 des Staatsvertrages ist das für Rundfunkrecht zuständige Ministerium.

(3) Der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert nach Artikel 1 § 40 Abs. 1 des Staatsvertrags steht für die dort genannten Aufgaben einschließlich der Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken bis zum 31. Dezember 2020 der Landesmedienanstalt zu; die Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekten zur Förderung von Medienkompetenz können nach Maßgabe des Thüringer Landesmediengesetzes erfolgen; eine anteilmäßige Zuweisung durch Gesetz bleibt vorbehalten.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Beitrag zur Deckung der Kosten festzusetzen, der für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren von der Rundfunkanstalt an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen ist.

(5) *(aufgehoben)*¹

¹ § 2 Abs. 5 aufgeh. durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in der Fassung vom 21. Dezember 2006 mWv 1. März 2007

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 4 § 9 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

§ 3

(1) Zuständige Aufsichtsbehörden nach § 59 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sind die nach dem allgemeine Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes zuständigen Kontrollbehörden; sie sind in dem Bereich auch sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags und sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Landesmedienanstalt.

§ 4

Zuständig für die Durchführung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit (Abl. EU Nr. L298 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABL. EU Nr. L 202 S. 60), ist

1. das für das Rundfunkrecht zuständige Ministerium für den öffentlichen Rundfunk und
2. die Landesmedienanstalt für den privaten Rundfunk.

Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Gesetz durch diese Behörden ausgeführt wird.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.